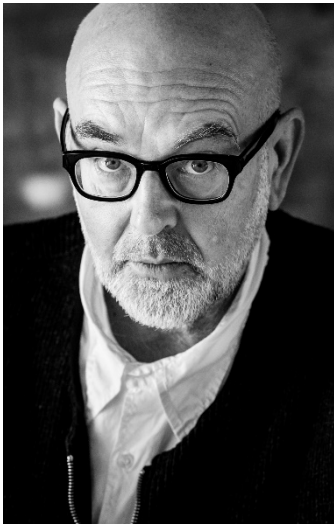


Kein zähes Ringen um Referenzschreiben



DAB-Beitrag Prof. Johannes Kister Ausgabe Juni

Wie kommt es eigentlich, dass Architektinnen und Architekten die einzigen Planenden in der Bauwirtschaft sind, von denen man bei der Bewerbung zu einem VGV-Verfahren eine persönliche Referenz durch den Bauherrn verlangen kann, welches Kosten- und Termintreue bestätigt? Eine Art Führungszeugnis. Das

bedeutet ein Abhängigkeitsverhältnis bei der Bewertung der Leistungserbringung durch einen Bauherrn, die dieser beliebig verweigern und nach Gusto modifizieren kann. Ohne dieses Schreiben können die Architektinnen und Architekten ihre Werke nicht zur Bewerbung weiterer Aufträge einbringen. Das ist ein beschämender Vorgang. Hat jemand je von einem Arzt eine Referenz seiner Patienten verlangt, bevor dieser einen weiteren Patienten behandeln darf? Es ist üblich, dass von Seiten der Bauherren erfahrungsgemäß große Zögerlichkeit in der Ausstellung der Leistungen besteht, da dieser annimmt, im Falle möglicher, noch bevorstehender Mängel – oder Gewährleistungsauseinandersetzungen – dem Planer „Freispruch“ zu erteilen. Stichworte wie „Kosten- und Termintreue“ bestätigt kein Bauherr gerne. Die öffentliche Hand verhält sich da widersprüchlich: Auf der einen Seite stellt sie ungern Referenzen aus, fordert sie aber an anderer Stelle. Nach § 46 Abs 3 Nr. 1 VGV sind Referenzschreiben in den forderbaren Unterlagen nicht mehr enthalten. Eine Eigenerklärung der Architektinnen und Architekten sollte ausreichen und anerkannt werden, wenn öffentliche

Aufträge zu erteilen sind. Architekturbüros dürfen auf diese Weise nicht weiter gegängelt werden.

1.535 Zeichen